



Hofheim, 07.05.2021

Informationen zu Selbsttestungen der Schüler und Umgang mit von Sars-CoV-2 Genesenen

Liebe Eltern,

da wir nun einige Erfahrungen bei der Durchführung der Selbsttests sammeln konnten, möchte ich kurz die Einschätzungen in den 4.Klassen sowie in den Gruppen der Notbetreuung zusammenfassen:

Seit dem 12. April bringen nur einige Kinder ein negatives Testergebnis aus einem Testzentrum mit, die meisten der anwesenden Schüler führen den Selbsttest (SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test zur Selbstanwendung von Roche) unter Anleitung und Aufsicht der Lehrkraft durch.

Die Atmosphäre in den Gruppen ist durchwegs ruhig und entspannt. Alle Kinder, auch die 1.Klässler in der Notfallbetreuung, verstehen die Anleitung genau und setzen die Anweisungen richtig um. Es kam während der gesamten Zeit zu keinerlei Irritationen oder Verletzungen irgendwelcher Art – weder Nießattacken, Nasenbluten o.ä.

Inzwischen gehen diese Schüler bereits recht routiniert mit den Testutensilien um. Die Testergebnisse waren bisher bis auf eine Ausnahme gültig, also richtig durchgeführt.

Ein **negatives Testergebnis** kann erbracht werden

- **durch einen Selbsttest**, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird oder
- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum**, der **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde.

Bei sehr großen Ängsten der Kinder vor Verletzungen ist der Schnelltest in einem Testzentrum sicherlich eine gute Alternative, da hier geschultes Personal den Test durchführt.

Inzidenzwert unter 100:

- Das mitgebrachte schriftliche Testergebnis des PCR-Tests oder des POC-Antigen-Schnelltests (durchgeführt von medizinischem Personal) darf **nicht älter als 48 Stunden** sein.

Es gilt daher am **Tag der Testung** und an den **beiden darauffolgenden** Tagen
Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di, Mi

Inzidenzwert über 100:

- Das mitgebrachte schriftliche Testergebnis des PCR-Tests oder des POC-Antigen-Schnelltests (durchgeführt von medizinischem Personal) darf **nicht älter als 24 Stunden** sein.

Es gilt daher am **Tag der Testung** und am **darauffolgenden Tag**

Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di

Auch wenn alle Schüler und Lehrkräfte ein negatives Testergebnis erhalten haben, gelten weiterhin die AHA+L-Regeln.

Von der Testpflicht ausgenommen:

Nach der Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist folgende Personengruppe **vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen:**

- Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt** (genesene Personen),
- **und** die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Als **Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion** kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden.

Sollte Ihr Kind also bereits eine Covid-19-Erkrankung durchgestanden haben, geben Sie ihm die entsprechenden Unterlagen mit in die Schule:

- Nachweis über die positive PCR-Testung mit Isolationsanordnung
- Nachweis über den Negativ-Test zur Aufhebung der Isolation

Dann ist Ihr Kind für den oben angegebenen Zeitraum von der Testpflicht befreit.

<u>Beispiel:</u>	pos. PCR-Test:	01.05.2021
	Beginn der Befreiung von Testpflicht:	28.05.2021 (mindestens 28 Tage)
	Ende der Befreiung von Testpflicht:	01.11.2021 (maximal 6 Monate)

Mit freundlichen Grüßen

Ethel Geiger, Schulleiterin